

Bekanntmachung der Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 2/2022

für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Wicklesgreuth – Weiherfeld“ im Ortsteil Wicklesgreuth, für die Flurstücke Nrn. 969/77, 969/78, 1030/37 und 1030/54, jeweils Gemarkung Petersaurach, sowie jeweils ein Teilfläche der Flurstücke mit den Flurnummern 969 und 1035, jeweils Gemarkung Petersaurach.

vom 03.06.2022

Die Gemeinde Petersaurach erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) i.V.m Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) eine **VERÄNDERUNGSSPERRE** für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Wicklesgreuth – Weiherfeld“ im Ortsteil Wicklesgreuth mit folgendem Inhalt:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Wicklesgreuth – Weiherfeld“

§ 1 - Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Petersaurach hat in seiner Sitzung vom 30.05.2022 beschlossen für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet in Petersaurach, Ortsteil Wicklesgreuth, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Wicklesgreuth - Weiherfeld“ aufzustellen. Ziel der 2. Änderung ist die städtebauliche Neuordnung und Weiterentwicklung der bereits geplanten Wohnbau- und Mischgebietsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der erheblichen Lärmimmissionsbelastungen aus dem städtebaulichen Umfeld. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist und umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 969/77, 969/78, 1030/37 und 1030/54, jeweils Gemarkung Petersaurach, sowie jeweils ein Teilfläche der Flurstücke mit den Flurnummern 969 und 1035, jeweils Gemarkung Petersaurach.

§ 3 - Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und baulichen Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - Vorhaben, die die Errichtung , Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
3. Vorhaben im Sinne des § 14 Abs. 3 BauGB, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bestehenden bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

